

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 23 463

Bern, 3. Juli 2024

Besetzung

Oberrichter Wullemin (Präsident i.V.),
Oberrichterin Schwendener, Oberrichter Gerber
Gerichtsschreiberin Bettler

Verfahrensbeteiligte

A. _____
verteidigt durch Rechtsanwalt B. _____
Beschuldigter

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

und

C. _____
amtlich vertreten durch Rechtsanwältin D. _____
Straf- und Zivilklägerin/Berufungsführerin

Gegenstand

mehrfache Vergewaltigung, Missbrauch einer Fernmeldeanlage
und Beschimpfung

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-
Seeland (Kollegialgericht) vom 31. August 2023 (PEN 22 548)



I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Das Regionalgericht Berner Jura-Seeland (Kollegialgericht; nachfolgend: Vorinstanz) sprach A._____ (nachfolgend: Beschuldigter) mit Urteil vom 31. August 2023 (pag. 522 ff.) von den Anschuldigungen der mehrfachen Vergewaltigung und des Missbrauchs einer Fernmeldeanlage, angeblich begangen z.N. von C._____ (Straf- und Zivilklägerin; nachfolgend: Privatklägerin), frei, unter Ausrichtung einer Entschädigung an den Beschuldigten von CHF 15'447.05 für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte sowie unter Auferlegung der anteilmässigen Verfahrenskosten (90 %), insgesamt bestimmt auf CHF 15'863.45 (inkl. Kosten der unentgeltlichen Verbeiständung der Privatklägerschaft), an den Kanton Bern (pag. 523, Ziff. I. erstinstanzliches Urteil).

Hingegen erklärte die Vorinstanz den Beschuldigten der Beschimpfung schuldig und verurteilte ihn zu einer Geldstrafe von 12 Tagessätzen zu CHF 130.00, ausmachend total CHF 1'560.00, unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs mit einer Probezeit von zwei Jahren, zu einer Verbindungsbusse von CHF 390.00 sowie zu den auf den Schuldspruch entfallenden Verfahrenskosten (10 %), insgesamt bestimmt auf CHF 1'762.60 (inkl. Kosten der unentgeltlichen Verbeiständung der Privatklägerschaft; pag. 524, Ziff. II. erstinstanzliches Urteil).

Die Vorinstanz bestimmte die amtliche Entschädigung und das volle Honorar für die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin durch Rechtsanwältin D._____ und legte fest, dass die Privatklägerin dem Kanton Bern die auf das Unterliegen entfallende Entschädigung von CHF 5'404.35 zurückzuzahlen und Rechtsanwältin D._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar von CHF 1'289.20 zu erstatten hat, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (pag. 525 f., Ziff. III. 1. und 2. erstinstanzliches Urteil).

Im Zivilpunkt verurteilte die Vorinstanz den Beschuldigten zur Bezahlung von CHF 400.00 Genugtuung zuzüglich 5 % Zins seit dem 27. Juli 2021 an die Privatklägerin. Soweit weitergehend wurde die Zivilklage der Privatklägerin abgewiesen. Für den Zivilpunkt wurden keine Kosten ausgeschieden (pag. 526, Ziff. IV. erstinstanzliches Urteil).

2. Berufung

Gegen dieses Urteil meldete die Privatklägerin, vertreten durch Rechtsanwältin D._____, mit Schreiben vom 11. September 2023 form- und fristgerecht die Berufung an (pag. 534). Nach Zustellung der schriftlichen Urteilsbegründung mit Verfügung vom 10. Oktober 2023 (pag. 563 f.) erklärte die Privatklägerin mit Eingabe vom 6. November 2023 form- und fristgerecht die Berufung, beschränkt auf die Rückzahlungsforderung zu ihren Lasten in Ziff. III. 1. erstinstanzliches Urteils (pag. 570 ff.). Der Beschuldigte, verteidigt durch Rechtsanwalt B._____, verzichtete mit Schreiben vom 16. November 2023 auf die Erklärung der Anschlussberufung und beantragte kein Nichteintreten auf die Berufung der Privatklägerin (pag. 584). Die Generalstaatsanwaltschaft verzichtete mit Schreiben vom 21. No-

vember 2023 auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren (pag. 591 f.). Mit Verfügung vom 24. November 2023 wurde von Amtes wegen die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens angeordnet (Art. 406 Abs. 1 Bst. d der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Mit Eingabe vom 22. Dezember 2023 begründete die Privatklägerin ihre Berufung (pag. 596 ff.). Da der Beschuldigte vom Berufungsthema und von der Frage der unentgeltlichen Rechtspflege nicht betroffen ist, wurde ihm mit Verfügung vom 9. Januar 2024 keine formelle Frist zur Berufungsantwort angesetzt (pag. 606 f.). Daraufhin reichte die Verteidigung mit Schreiben vom 22. Januar 2024 ihre Honorarnote ein (pag. 608 ff.).

3. **Anträge der Privatklägerin**

Rechtsanwältin D. _____ stellte und begründete namens der Privatklägerin folgende Anträge (pag. 597 f.):

1. Es sei festzustellen, dass folgende Teile des erstinstanzlichen Urteils vom 31. August 2023 in Rechtskraft erwachsen sind:
 - Ziffer I./1. sowie I./2. und I./3. (Freispruch betreffend Vergewaltigung, mehrfach begangen);
 - Ziffer I./4. (Freispruch betreffend Missbrauch einer Fernmeldeanlage).
 - Ziffer II./1. (Schuldspruch betreffend Beschimpfung zu einer Geldstrafe von 12 Tagessätzen zu CHF 130.00, ausmachend total CHF 1'560.00).
 - Ziffer II./2. (Verbindungsbusse von CHF 390.00).
 - Ziffer II./3. (Verfahrenskosten (10%) von CHF 1'762.60).
 - Ziffer III./2. (Festlegung amtliche Entschädigung und volles Honorar von 10% der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Berufungsführerin).
 - Ziffer IV./1. (Genugtuung von CHF 400.00 zzgl. 5% Zins seit dem 27.07.2021).
 - Ziffer IV./2. (Weitergehende Abweisung der Zivilklage).
 - Ziffer IV./3. (Kosten Zivilpunkt).
 - Ziffer V.
2. Die Festsetzung der amtlichen Entschädigung und des vollen Honorars für die unentgeltliche Rechtsvertretung der Berufungsführerin der Vorinstanz gemäss Ziffer III./1. sei zu bestätigen. Die Berufungsführerin sei jedoch von der Pflicht zur Rückerstattung der ausgerichteten amtlichen Entschädigung von CHF 5'404.35 sowie der Bezahlung der Differenz von CHF 1'289.20 zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar bei verbesserten wirtschaftlichen Verhältnissen zu befreien.
3. Der Berufungsführerin sei für die Durchführung des vorliegenden Berufungsverfahrens die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren unter Beiordnung der Unterzeichnenden als amtliche Anwältin.
4. Es seien die notwendigen Verfügungen zu erlassen.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen

4. **Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer**

Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Zuzufolge der beschränkten Berufung der Privatklägerin hat die Kammer ausschliesslich die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeistandin der Privatklägerin zu überprüfen. Abgesehen davon ist das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 31. August 2023 in Rechtskraft erwachsen.

Die Kammer verfügt als Berufungsgericht über umfassende Kognition in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO).

II. Kosten und Entschädigung

5. Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeistandin vor Vorinstanz

5.1 Die Berufung richtet sich gegen einen Teil der vorinstanzlich angeordneten Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeistandin der Privatklägerin.

5.2 Die Entschädigung für die unentgeltliche Verbeiständung der Privatklägerin vor erster Instanz durch Rechtsanwältin D._____ wurde von der Vorinstanz gemäss der Honorarrechnung vom 30. August 2023 (pag. 514 f.) auf insgesamt CHF 6'004.90 bestimmt (pag. 525 f., Ziff. III/1 und 2 erstinstanzliches Urteil). Diese Entschädigung wurde nicht angefochten und ist zu bestätigen.

Vor Vorinstanz wurde weiter angeordnet, dass der Kanton Bern vom Beschuldigten 10 % der für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichteten Entschädigung von insgesamt CHF 6'004.90, ausmachend CHF 600.50, verlangen kann, wenn sich der Beschuldigte in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet (Art. 138 Abs. 2 i.V.m. Art. 426 Abs. 4 StPO; pag. 525 f., Ziff. III/2 erstinstanzliches Urteil). Der Beschuldigte wurde weiter verpflichtet, der Privatklägerin zuhänden von Rechtsanwältin D._____ 10 % der Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar von insgesamt CHF 1'432.40, ausmachend CHF 143.25, zu bezahlen (Art. 433 Abs. 1 StPO; pag. 525 f., Ziff. III/2 erstinstanzliches Urteil). Diese Rück- und Nachzahlungspflicht des Beschuldigten wurde ebenfalls nicht angefochten und ist zu bestätigen.

5.3 Weiter bestimmte die Vorinstanz gestützt auf Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO), dass die Privatklägerin dem Kanton Bern die ausgerichtete amtliche Entschädigung von CHF 5'404.35 zurückzuzahlen und Rechtsanwältin D._____ die Differenz von CHF 1'289.20 zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten hat, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (pag. 525, Ziff. III/1 erstinstanzliches Urteil). Dagegen erhob die Privatklägerin Berufung mit Hinweis auf Art. 30 Abs. 3 des Opferhilfegesetzes (OHG; SR 312.5), was die Vorinstanz in der Urteilsbegründung als zutreffend erachtete mit dem Hinweis, ihr Versehen könne nicht mit einer Urteilsberichtigung behoben werden, weshalb die Berufungsinstanz darum ersucht werde, diesen offensichtlichen Mangel zu korrigieren (pag. 556, S. 13 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Gemäss Art. 30 Abs. 3 OHG müssen das Opfer und seine Angehörigen die Kosten für einen unentgeltlichen Rechtsbeistand nicht zurückerstatten. Art. 30 Abs. 3 OHG geht der Rückerstattungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 und Art. 138 Abs. 1 StPO als *lex specialis* vor (BGE 141 IV 262 E. 3.4) und kommt auch dann zum Tragen, wenn die geltend gemachte Straftat im erstinstanzlichen Gerichtsverfahren nicht nachgewiesen werden kann (BGE 143 IV 154 E. 2.3.4; Urteil des Bundesgerichts 6B_1359/2020 vom 15. Februar 2022 E. 3.3.2).

Da die Privatklägerin im Untersuchungs- und erstinstanzlichen Verfahren die prozessuale Stellung eines Opfers hatte, besteht gemäss Art. 30 Abs. 3 OHG weder

für den Kanton Bern noch für Rechtsanwältin D._____ gegenüber der Privatklägerin ein Rückforderungs- bzw. Nachforderungsrecht. Dies führt zur Gutheissung der Berufung.

6. Verfahrenskosten

6.1 Erstinstanzliche Verfahrenskosten

Zufolge der auf die Rückzahlungspflicht der amtlichen Entschädigung durch die Privatklägerin beschränkten Berufung ist die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung in Rechtskraft erwachsen.

6.2 Oberinstanzliche Verfahrenskosten

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil des BGer 6B_601/2019 vom 31. Oktober 2019, E. 2.2 mit weiteren Hinweisen).

Die Privatklägerin obsiegte mit ihrem Antrag, sie sei von der Rück- und Nachzahlungspflicht zu befreien. Da der Beschuldigte vom Berufungsthema nicht betroffen ist und im oberinstanzlichen Verfahren keine Anträge gestellt hat, sind die oberinstanzlichen Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 500.00 (Art. 24 Bst. b des Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]), vom Kanton Bern zu tragen.

7. Entschädigungen

7.1 Oberinstanzliche Entschädigung der Privatklägerin

Die Entschädigung für die unentgeltliche Verbeiständung der Privatklägerin vor oberer Instanz durch Rechtsanwältin D._____ wird gemäss der eingereichten und für angemessen erachteten Honorarrechnung vom 11. Juni 2024 (pag. 618 f.) auf insgesamt CHF 621.45 festgesetzt (2.8 Stunden x CHF 200.00 = CHF 560.00 zzgl. Pauschalspesen von 3% und MwSt). Aufgrund des Obsiegens der Privatklägerin im oberinstanzlichen Verfahren besteht für den Kanton Bern kein Rückforderungsrecht. Ein Nachforderungsrecht der unentgeltlichen Rechtsbeiständin besteht seit 1. Januar 2024 ohnehin nicht mehr (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO).

7.2 Entschädigung des Beschuldigten

Die vorinstanzliche Ausrichtung einer Entschädigung an den Beschuldigten von CHF 15'447.05 für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte vor erster Instanz ist in Rechtskraft erwachsen.

Für das oberinstanzliche Verfahren macht Rechtsanwalt B._____ als privater Verteidiger mit Honorarnote vom 22. Januar 2024 einen Aufwand von 1.83 Stunden zum vollen Tarif und Auslagen von CHF 111.60 geltend (pag. 609 f.). Der geltend gemachte Aufwand erscheint gerade noch angemessen. Für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte vor oberer Instanz wird dem Beschuldigten eine Entschädigung von CHF 604.90 (inkl. Auslagen und MwSt) zugesprochen.

III. Dispositiv

Die 1. Strafkammer erkennt:

I.

Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland (Kollegialgericht) vom 31. August 2023 insofern **in Rechtskraft erwachsen** ist, als

A.

A. _____ freigesprochen wurde:

1. von der Anschuldigung der **Vergewaltigung**, angeblich begangen im Februar 2019 in F. _____, z.N. von C. _____ [Ziff. 1.1 AKS]
2. von der Anschuldigung der **Vergewaltigung**, angeblich begangen ca. Oktober / November 2020 im Wohnheim des Spitals E. _____, z.N. von C. _____ [Ziff. 1.2 AKS]
3. von der Anschuldigung der **Vergewaltigung**, angeblich begangen ca. am 06.11.2020 im Wohnheim des Spitals E. _____, z.N. von C. _____ [Ziff. 1.3 AKS]
4. von der Anschuldigung des **Missbrauchs einer Fernmeldeanlage**, angeblich begangen in der Zeit von 01.05.2021-30.07.2021 in G. _____ oder anderswo, z.N. von C. _____ [Ziff. 3 AKS]

unter Ausrichtung einer **Entschädigung** an A. _____ von **CHF 15'447.05** für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte,

unter Auferlegung der anteilmässigen **Verfahrenskosten (90%)**, bestimmt auf **CHF 10'459.10** (inkl. Gebühr für die schriftliche Urteilsbegründung; ohne Kosten der unentgeltlichen Verbeiständung der Privatklägerschaft), an den **Kanton Bern**.

B.

A. _____ schuldig erklärt wurde:

der **Beschimpfung**, begangen am 27.07.2021 in G. _____ und anderswo, z.N. von C. _____ [Ziff. 2 AKS]

und in Anwendung der
Art. 34, 42, 44, 47, 177 Abs. 1 StGB
Art. 426 ff. StPO

verurteilt wurde:

1. Zu einer **Geldstrafe** von 12 Tagessätzen zu CHF 130.00, ausmachend total **CHF 1'560.00**.

Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

2. Zu einer **Verbindungsbusse** von **CHF 390.00**. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 3 Tage festgesetzt.
3. Zu den auf den Schuldspruch entfallenden **Verfahrenskosten (10%)**, bestimmt auf **CHF 1'162.10** (ohne Kosten der unentgeltlichen Verbeiständung der Privatklägerschaft).

C.

A._____ in Anwendung von Art. 41 und 49 OR sowie Art. 126 und 432 ff. StPO weiter **verurteilt wurde:**

1. Zur Bezahlung von **CHF 400.00 Genugtuung** zuzüglich 5 % Zins seit dem 27.07.2021 an die Straf- und Zivilklägerin C._____.
2. **Soweit weitergehend** wird die Zivilklage der Straf- und Zivilklägerin C._____ **abgewiesen**.
3. Für den Zivilpunkt werden keine Kosten ausgeschieden.

D.

weiter verfügt wurde:

Die erfassten biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN ._____) sind nach Rechtskraft des vorliegenden Urteils zu löschen (Art. 16 Abs. 1 Bst. c DNA-ProfilG und Art. 354 Abs. 4 Bst. a StGB).

II.

1. Die **oberinstanzlichen Verfahrenskosten**, bestimmt auf **CHF 500.00**, werden vom **Kanton Bern** getragen.
2. Die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeiständin der Straf- und Zivilklägerin C._____, Rechtsanwältin D._____, wurde/wird für das erst- bzw. oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

Erste Instanz

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		26.60	200.00	CHF	5'320.00
Reisezuschlag				CHF	75.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	151.40
Mehrwertsteuer 7.7%	auf CHF		5'546.45	CHF	427.10
Auslagen ohne MWST				CHF	31.40
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	6'004.90
volles Honorar		26.60		CHF	6'650.00
Reisezuschlag				CHF	75.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	151.40
Mehrwertsteuer 7.7%	auf CHF		6'876.40	CHF	529.50
Auslagen ohne MWST				CHF	31.40
Total				CHF	7'437.30
nachforderbarer Betrag				CHF	1'432.40

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwältin D._____ für die unentgeltliche Rechtsvertretung von C._____ im erstinstanzlichen Verfahren mit **CHF 6'004.90**.

A._____ hat dem Kanton Bern 10% der für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichteten Entschädigung von insgesamt CHF 6'004.90, ausmachend CHF 600.50, zurückzuzahlen und Rechtsanwältin D._____ 10% der Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar von insgesamt CHF 1'432.40, ausmachend CHF 143.25, zu erstatten, wenn er sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet (Art. 426 Abs. 4 StPO und Art. 138 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO).

Obere Instanz

Leistungen bis 31.12.2023					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		2.50	200.00	CHF	500.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	15.00
Mehrwertsteuer 7.7%	auf CHF		515.00	CHF	39.65
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	554.65

Leistungen ab 01.01.2024					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		0.30	200.00	CHF	60.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	1.80
Mehrwertsteuer	8.1%	auf CHF	61.80	CHF	5.00
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	66.80

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwältin D._____ für die unentgeltliche Rechtsvertretung von C._____ im oberinstanzlichen Verfahren mit insgesamt **CHF 621.45**. Aufgrund des Obsiegens von C._____ im oberinstanzlichen Verfahren besteht für den Kanton Bern kein Rückforderungsrecht.

3. Für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte vor oberer Instanz wird A._____ eine Entschädigung von **CHF 604.90** (inkl. Auslagen und MwSt) zugesprochen.
4. Zu eröffnen:
 - dem Beschuldigten, v.d. Rechtsanwalt B._____
 - der Straf- und Zivilklägerin/Berufungsführerin, a.v.d. Rechtsanwältin D._____
 - der Generalstaatsanwaltschaft

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz
- der Koordinationsstelle Strafregister (nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)

Bern, 3. Juli 2024

Im Namen der 1. Strafkammer

Der Präsident i.V.:

Oberrichter Willemin

Die Gerichtsschreiberin:

Bettler

i.V. Gerichtsschreiberin Walthard

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.